



Gesundheitsamt und AIDS-Hilfe bieten Beratung an

## Mit Schnelltest in 30 Minuten Gewissheit

**Positiv? Negativ? Ein anonymer Schnelltest auf HIV und Syphilis bringt in 30 Minuten Gewissheit. Angeboten wird dieser Schnelltest ab sofort einmal monatlich von der AIDS-Hilfe Westmecklenburg e.V.**

Die Schnelltests sind an jedem dritten Donnerstag im Monat zwischen 15.00 und 18.00 Uhr in den Räumen des Schweriner Gesundheitsamtes für 26 Euro möglich. „Schnelltests sind ein zusätzliches Angebot für Menschen, die die nervliche Anspannung des herkömmlichen Tests zunächst umgehen wollen. Klar ist allerdings, dass bei positivem Ergebnis ein konventioneller HIV-Test im Gesundheitsamt folgen muss, um Gewissheit zu bekommen“, erklärt Roy Rietentidt, Geschäftsführer der AIDS-Hilfe Westmecklenburg.

„Wir haben es gerade unter Jugendlichen mit einer trügerischen Selbstsicherheit zu tun, wenn es um Aids geht. Fakt ist aber, dass eine HIV-Infektion nach wie vor nicht heilbar ist“, betont Peter Brill, Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses der Stadtvertretung. „Daher freue ich mich, dass die Landeshauptstadt diese unbürokratische Lösung nach dem Vorbild Wismars übernommen hat und der AIDS-Hilfe durch Nutzung eines Untersuchungszimmers im Gesundheitsamt die erforderlichen hygienischen Bedingungen und eine



*Amtsärztin Rebate Kubbutat (l.), Stadtvertreter Peter Brill und Gleichstellungsbeauftragte Petra Willert begrüßten die Mitarbeiter der AIDS-Hilfe Sebastian Witt und Roy Rietentidt in den Räumen des Gesundheitsamtes.*

ärztliche Aufsicht für die Schnelltests zur Verfügung stellt.“

Petra Willert als Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt würdigte in diesem Zusammenhang die 20-jährige Beratungs- und Präventionsarbeit der AIDS-Hilfe Westmecklenburg: „Immer eine offene Tür für Menschen mit ihren Fragen zu bieten, das ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der AIDS-Hilfe, die bei solch sensiblen Fragen wie Sexualität, HIV und Geschlechtskrankheiten anonym hilft und berät.“

Neben dem kostenpflichtigen Schnelltest der AIDS-Hilfe bietet das städtische Gesundheitsamt auch weiterhin den konventionellen kosten-



*So sehen die Schnelltests aus.*

© Landeshauptstadt Schwerin (3)

losen HIV-Test an, wie die Leiterin des Schweriner Gesundheitsamtes Renate Kubbutat betont. Eine telefonische Voranmeldung bei Gudrun Kundt (Tel

5452838) ist in jedem Fall ratsam, weil die Wirksamkeit eines HIV-Tests vom Zeitpunkt der möglichen Infektion abhängig ist. „Grundsätzlich ist jeder Test erst nach 12 Wochen sinnvoll, weil erst dann Anti-Körper sicher nachweisbar sind.“

Test und Beratung im städtischen Gesundheitsamt werden angeboten:

- Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr,
- Dienstag und Donnerstag zusätzlich in der Zeit 13 bis 17.30 Uhr.
- Der Schnelltests der AIDS-Hilfe Westmecklenburg findet jeden dritten Donnerstag im Monat von 15 bis 18.00 Uhr in Raum 2.011 statt.

Die kurz als „HIV-Test“ bezeichneten Verfahren können eine stattgefunden Infektion mit einem menschlichen Immunschwächevirus (HIV) nachweisen. Sie leisten dies mit zwei wichtigen Einschränkungen: Zum einen zeigen alle Tests die Infektion erst an, wenn die Viren sich eine Zeit lang vermehren konnten und der Körper auf sie zu reagieren beginnt. Bei dem am häufigsten angewendeten Testverfahren, dem Antikörpertest, liegen etwa zwölf Wochen nach einer möglichen Infektion zuverlässige Ergebnisse vor. Allerdings gibt es keinen Routinetest, der etwas darüber aussagt, wie lange die Infektion bereits besteht.

## Briefwahllokal im Stadthaus eröffnet

Die Wahlbehörde der Landeshauptstadt wird ab Freitag die Wahlbenachrichtigungen an die 78.000 Wahlberechtigten in Schwerin verschicken. Der Briefwahlraum im Stadthaus hat bereits am 22. August 2013 im Zimmer E.089 seine Arbeit aufgenommen. Briefwahlunterlagen können online unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) beantragt werden.



*Christin Ellinger war die erste Wählerin im Briefwahllokal im Stadthaus.*

## Sondersitzung der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung tritt am kommenden Montag, dem 26. August, um 17.30 Uhr im Demmlersaal des Rathauses, Am Markt 14 zu einer Sondersitzung zusammen. Auf der Tagesordnung der 42. Sitzung der Stadtvertretung stehen die Neustrukturierung des Modells „Staatstheater Mecklenburg“ und personelle Veränderungen.

## KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin  
Telefon: (0385) 545 - 1111  
Telefax: (0385) 545 - 1019  
E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)  
Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

## Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr  
Dienstag 8 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8 bis 18 Uhr  
Freitag geschlossen  
Samstag 9 bis 12 Uhr  
(jeweils 1. und 3. im Monat)

## Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

**07.09., 21.09. und 5.10., 19. 10. 2013**

## Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1019

E-Mail:

[ideen-beschwerden@schwerin.de](mailto:ideen-beschwerden@schwerin.de)

## IMPRESSUM

## Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Pressestelle  
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin  
Tel.: (0385)545 - 1010  
Fax: (0385)545 - 1019  
E-Mail: [pressestelle@schwerin.de](mailto:pressestelle@schwerin.de)

Redaktion: Mareike Wolf

## Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) / Bestellkarte für Abonnement unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 06.09.2013

## Befragung zu Verkehr in der Fußgängerzone

Die städtische Verkehrsbehörde plant eine schriftliche Befragung aller Händler und Gastronomen zum Lieferverkehr in der innerstädtischen Fußgängerzone. Darüber informierte der Leiter des Amtes für Verkehrsmanagement Dr. Bernd-Rolf Smerdka.

„Die Lieferzeiten der Schweriner Innenstadt sind seit 20 Jahren unverändert und liegen derzeit zwischen 18 Uhr am Abend und 10 Uhr am Vormittag. Weil sich Geschäftsstrukturen und Öffnungszeiten, aber auch die Verkehrsführung in der Innenstadt inzwischen stark geändert haben, sehen wir Aktualisierungsbedarf bei der Festlegung der Lieferzeiten, wollen dabei aber auch die Liefermodalitäten von Handel und Gastronomie und Beschwerden von Anwohnern über nächtliche Ruhestörungen und illegale Durchfahrten berücksichtigen“, wirbt Smerdka für eine rege Beteiligung an der Befragung, die per kurzem Fragebogen erfolgen soll.

Die Verteilung der Fragebögen erfolgt ab nächster Woche durch eine Mitarbeiterin der Verkehrsbehörde in den Läden und Lokalen. Geplant sind außerdem Zählungen und Messungen des nächtlichen Durchgangsverkehrs in der Fußgängerzone, bei denen

### Kosten der Unterkunft

## Anwendungsfehler beseitigt und Richtlinie klargestellt

Die Landeshauptstadt hat die Anwendung der Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft klargestellt. Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow und Sozialdezernent Dieter Niesen: „Wir sind den Hinweisen des Bürgerbeauftragten nachgegangen und haben die dabei festgestellten Fehler bei der Anwendung der Richtlinie beseitigt und eine klarstellende Formulierung aufgenommen.“ Darüber wurde der Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit über die Ergänzung informiert.

„Ich habe ein sehr offenes und klärendes Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten geführt“, so Sozialdezernent Dieter Niesen: „Unsere Richtlinie ist nicht fehlerfrei angewandt worden. Wir hatten also kein Regelungs- sondern ein Vollzugsdefizit, welches



Vor 10 und nach 18 Uhr drängt sich der Lieferverkehr in der Fußgängerzone.

anonymisiert die Zahl und Geschwindigkeit der durchfahrenden Fahrzeuge erfasst wird.

Das Untersuchungsgebiet umfasst folgende Straßen, die zur Fußgängerzone gehören oder daran angrenzen: Am Markt, Arsenalstraße, Buschstraße, Friedrichstraße, Goethestraße, Großer Moor, Helenenstraße, Klöresgang, Lübecker Straße, Marienplatz, Mecklenburgstraße, Puschkinstraße, Schloßstraße, Schmiedestraße, Schusterstraße, Wismarsche Straße, Wittenburger Straße. „Bei den nicht direkt zur Fußgängerzone gehören-

den Straßen untersuchen wir nur die unmittelbar an die Fußgängerzone angrenzenden Bereiche“, erklärt Lydia Sewalsky, die an der Universität Hamburg Geografie und Stadtplanung studiert und die Befragung in den kommenden zwei Monaten im Rahmen eines Praktikums im Verkehrsamt durchführt und auswertet. Anhand der gewonnenen Daten soll anschließend unter Einbeziehung der erkennbar gewordenen Problemfelder ein Konzept zur modifizierten Erschließung der Schweriner Fußgängerzone erarbeitet werden.

## „Speicher“ nicht zu privatisieren

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow hat den Hauptausschuss über das Ergebnis der Ausschreibung für die Privatisierung des soziokulturellen Zentrums Speicher informiert. Danach wurden für den Speicher keine Übernahmekonzepte eingereicht, obwohl es im Ausschreibungszeitraum bis 1.7.2013 vier Gespräche mit Interessenten gab. „Im Verlauf der Gespräche wurde jedoch durch alle Interessenten eine Übernahme des soziokulturellen Veranstaltungszentrums aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen.“

Daher strebt die Stadt nunmehr die Fortführung des Speichers in kommunaler Trägerschaft an, will aber die Zuschüsse u.a. durch Anhebung der Eintrittspreise um zwei Euro je Karte reduzieren.

# Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	244.707.000,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	263.513.300,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-18.806.300,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-18.806.300,00 EUR

### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	242.178.000,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	253.135.200,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-10.957.200,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.609.200,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.522.200,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.913.000,00 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.034.375.000,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.022.262.600,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.112.400,00 EUR

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.913.000,00 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf: 28.073.700,00 EUR

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird

festgesetzt auf: 179.000.000,- EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer (A)	auf 300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 630 v. H.

c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG)

- für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 2,10 EUR je qm Wohnfläche
- für andere Wohnungen 1,57 EUR je qm Wohnfläche
- je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 10,50 EUR

2. Gewerbesteuer auf 420 v.H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.018,2 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 210.000.000 EUR\*

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 186.949.000 EUR\*  
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 177.419.800 EUR\*

\* Die Höhe des Eigenkapitales wird erst mit der Eröffnungsbilanz festgestellt. Die Arbeiten am Entwurf der Eröffnungsbilanz dauern noch an. Damit sind Angaben noch nicht möglich.

## § 8 Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit und Geringfügigkeit; weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmererei gemeinsam.

2. Erheblichkeits- und Wesentlichkeitsgrenzen, Nachtragspflicht

2.1. Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung:

a) Fehlbetrag im Ergebnishaushalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V)

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird.

Erheblich ist die Entstehung eines Fehlbetrages im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V, wenn er 2 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes

oder 6.000.000 EUR übersteigt.

Wesentlich ist die Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbetrages im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V, wenn diese 2 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder 6.000.000 EUR übersteigt.

a) Abweichungen im Finanzhaushalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V)

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird.

Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V ist der Umfang, wenn er 2 % der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen oder 6.000.000 EUR übersteigt.

Wesentlich ist eine Erhöhung der Deckungslücke, wenn diese 2 % der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen oder 6.000.000 EUR übersteigt.

b) Neue Aufwendungen (§ 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V)

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer als 1 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind.

## 2.2. Ausnahme von der Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung:

Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung gilt gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V nicht im Falle nur geringfügiger, unabweisbarer Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügiger unabweisbarer Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen.

Als geringfügig in diesem Sinne gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis 100.000 EUR im Einzelfall.

Geringfügig sind unabweisbare Auszahlungen und Aufwendungen für Instandsetzungen an Anlagen und Bauten bis 200.000 EUR im Einzelfall.

## 2.3. Erläuterungspflicht im Haushaltsplan

a) Verträge (§ 4 Abs. 15 Nr. 1 GemHVO-Doppik)

In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern: Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten.

Erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 250.000 EUR p. a. übersteigen.

b) Abschreibungen (§ 4 Abs. 15 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern: Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen

Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht.

Erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Nr. 2 GemHVO-Doppik sind Abweichungen von 50.000 EUR.

c) Erläuterung wesentlicher Ansätze (§ 4 Abs. 15 Nr. 4 GemHVO-Doppik)  
In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern: wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie ordentliche Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen.

Wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind Ansätze ab 100.000 EUR.

Erheblich sind Abweichungen von mehr als 20 %.

## 2.4. Regelungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### a) Einzeldarstellung (§ 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik)

Die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik sind im Haushaltsplan einzeln darzustellen für:

- immaterielle Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 50.000 EUR,
- unbewegliches Vermögen ab einer Wertgrenze von 250.000 EUR,
- bewegliche Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 25.000 EUR und
- Finanzanlagen ab einer Wertgrenze von 25.000 EUR.

### b) Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik)

Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab 25.000 EUR.

### c) Voraussetzungen und Ausnahmen zur Veranschlagung mehrjähriger Investitionen (§ 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik)

Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind für die Veranschlagung mehrjähriger Investitionen bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. \*1)

Ausnahmen davon sind gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenschätzung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

Für die Veranschlagung mehrjähriger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist bis zu einer Wertgrenze von 500.000 EUR für die jeweilige Gesamtmaßnahme eine Kostenschätzung ausreichend. Damit ist die Pflicht zur Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik ausdrücklich nicht entbehrlich.

\* 1) Veranschlagung mehrjähriger Investitionen/Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sind nur zulässig bei Vorliegen von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitenplan und Erläuterungen zu Art der Ausführung, gesamten Investitionskosten, voraussichtlichen Jahresraten, Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen.

## 2.5. Berichtspflichten

### a) Verschlechterung eines Teilergebnishaushaltes (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 a) GemHVO-Doppik)

Die Stadtvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Wesentlich im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 a) GemHVO-Doppik ist eine Verschlechterung im Teilhaushalt, wenn eine Abweichung von mehr als 100.000 EUR prognostiziert wird. Der Finanzausschuss ist bereits bei einer Verschlechterung von mehr als 50.000 EUR zu unterrichten.

### b) Verschlechterung bei Investitionen (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 b) GemHVO-Doppik)

Die Stadtvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme wesentlich erhöhen werden. Wesentlich im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 b) GemHVO-Doppik ist eine Erhöhung der Gesamtauszahlungen ab 250.000 EUR. Der Finanzausschuss ist bereits bei einer Erhöhung ab 100.000 EUR zu unterrichten. Die Stadtvertretung und der Finanzausschuss sind ebenfalls zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Investitionsvolumen einer Maßnahme wesentlich verringern oder aber in kommende Haushaltsjahre verschieben wird.

### c) Geschäftslage von Beteiligungen (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

Die Stadtvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbänden, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Erheblich im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik ist ein wirtschaftliches Risiko für die Gemeinde, wenn bei einem Sondervermögen mit Sonderrechnung, einem Unternehmen, an dem die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, oder einem Unternehmen, an dem die Gemeinde mit maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, eine Abweichung von 250.000 EUR prognostiziert wird.

3. Abweichend von den Regelungen nach Ziffer 2 sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.

4. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:

a) Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

b) Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.

c) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht

deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.

d) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden.

e) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

f) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.

g) Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.

h) Zahlungsansätze für Investitionen sind innerhalb eines Teilhaushaltes nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Zahlungsansätzen. Ziff. 5, Buchstabe f) bleibt hiervon unberührt.

i) Die Haushaltsansätze stehen mit Beginn des Haushaltsjahres mit Ausnahme der Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) vollständig zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Rechtliche Vorgaben – insbesondere die Einhaltung der Regularien der vorläufigen Haushaltsführung – sind bei der Bewirtschaftung zu beachten.

j) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) bedarf ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR der Freigabe der Oberbürgermeisterin. Inanspruchnahme ist jede Bindung von bestehenden Ansätzen, d.h. sie liegt zeitlich z.B. vor der Auftragsbuchung oder der Einleitung von Ausschreibungsverfahren.

k) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn sie vollständig eigenfinanzierte Sachanlagen betreffen.

l) Soweit bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkonten zu bilden, wird für diese bereits jetzt die gegenseitig Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.

m) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Zahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Zahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.

n) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen

o) Die Regelung nach Buchstabe p) gilt analog auch für Anzahlungen auf Sonderposten sowie damit zusammenhängende Auszahlungen.

p) Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.

q) Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Als frei gelten auch Stellen, deren Stelleninhaber die der Stelle zugrunde liegende Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht ausüben (z.B. Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Abordnung etc.) Gesperrte Stellen können nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses, zu der die unabwiesliche Notwendigkeit der Stellenbesetzung im Wege von Neueinstellungen oder Umsetzungen etc. schriftlich nachzuweisen ist, zur Besetzung vorgesehen werden. Über die Planstellen mit vorübergehend dienstabwesenden Stelleninhabern i.S.d. Satz 2 wird für die Zeit der Abwesenheit grds. nicht anderweitig verfügt. Im Ausnahmefall kann eine solche Stelle bis zur Rückkehr des Stelleninhabers nach Maßgabe von Satz 3 vertretungsweise besetzt werden. Bei der Rückkehr des Stelleninhabers entfällt das Genehmigungserfordernis.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Erlass vom 14.08.2013 AZ II-174-61000-2013/026-003 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltsatzung 2013 wie folgt erteilt.

#### A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs.1 KV M-V wird angeordnet, dass die Landeshauptstadt Schwerin haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die zu einer Reduzierung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt um mindestens 5.000.000 EUR führen. Hinsichtlich des Ergebnishaushaltes wird unterstellt, dass die zahlungswirksamen Verbesserungen auch ergebniswirksam sind.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Eröffnungsbilanz bis spätestens zum 31.10.2013 aufzustellen und bis zum 31.01.2014 festzustellen ist. Die Eröffnungsbilanz ist dem Ministerium für Inneres und Sport unverzüglich nach ihrer Aufstellung bzw. Feststellung vorzulegen.

3. Für die Entscheidungen nach Ziffern 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltsatzung

1. Gemäß § 52 Abs.2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung in Höhe von 1.913.000 EUR vollständig genehmigt.

2. Gemäß § 54 Abs.4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 28.073.700 EUR vollständig genehmigt.

3. Gemäß § 53 Abs.3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 179.000.000 EUR bis zu einem Betrag in Höhe von 150.000.000 EUR teilweise genehmigt.

4. Der Stellenplan wird gemäß § 55KV M-V mit einem Planansatz von 1.018,2 VzÄ mit folgenden Auflagen genehmigt:

4.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender - einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen und Stellenanteile hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen.

Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme seitens der Landeshauptstadt Schwerin ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

4.2 Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern zur Neubeseetzung einzuholen.

4.3 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes und des Landesfischereigesetzes vom 24.Juni 2013 (GVBL.M-V S.404) zum 1.Juli 2013 werden die dafür im Stellenplan eingeplanten Stellen bezüglich der Aufgabenwahrnehmung gemäß §§ 17 und 19 AufgZuordG M-V nicht mehr benötigt. Diese Stellen dürfen nicht besetzt werden und sind aus dem Stellen-

plan 2014 ersatzlos zu streichen.

4.4 Die Entscheidung über die Genehmigung der Stelle des SB Controlling im Amt für Jugend wird vorerst zurückgestellt.

#### C. Genehmigungsentscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe

1. Die Genehmigung des im Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.000.000 EUR wird erteilt.

2. Die Genehmigung des im Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.370.000 EUR wird erteilt.

3. Die Genehmigung des im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement Schwerin festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 150.000 EUR wird erteilt.

4. Die Genehmigung des im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement Schwerin festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.850.000 EUR wird erteilt.

5. Die Genehmigung der im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin festgesetzten Stellenübersicht wird unter folgenden Auflagen erteilt:

Die Nachbesetzung freier und frei werdender - einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten - Stellen und Stellenanteile hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme seitens der Landeshauptstadt Schwerin ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist. Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die hiesige Zustimmung zur Neubeseetzung einzuholen.

6. Die Genehmigung der im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement Schwerin festgesetzten Stellenübersicht wird unter folgenden Auflagen erteilt: Die Nachbesetzung freier und frei werdender - einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten - Stellen und Stellenanteile hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme seitens der Landeshauptstadt Schwerin ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die hiesige Zustimmung zur Neubeseetzung einzuholen. Ausgenommen hiervon sind folgende Berufsgruppen: Sachbearbeiter für allgemeine Organisation, Finanzbuchhaltung und Gebäudeservice; Controller Finanzbuchhaltung; stellvertretender Sachgebietsleiter für Neubau und Entwurf und technischer Sachbearbeiter zur Bauunterhaltung.

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 21. August bis zum 18. September 2013 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19055 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den 20. August 2013

Gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

*Im Internet veröffentlicht am 20. August 2013*

Bekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl zum 18. Bundestag am 22. September 2013**Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Landeshauptstadt Schwerin wird in der Zeit vom 2. September bis 6. September 2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Öffnungszeiten

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Raum E.077 des Stadthauses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin (barrierefrei) für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 6. September 2013 bis 13:00 Uhr, bei der Wahlbehörde im Raum E.077 des Stadthauses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin (16. Tag vor der Wahl) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wenn eine Person keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss sie Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 12 Schwerin - Ludwigslust-Parchim I - Nordwestmecklenburg I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags-

frist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 20. September 2013, (2. Tag vor der Wahl) 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wenn eine Person den Antrag für eine andere Person stellt, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt eine wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde im Raum E.089 des Stadthauses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin (barrierefrei) ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, bis zum 20. September 2013, 13:00 Uhr die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Schwerin, den 16. August 2013

Angelika Gramkow

Oberbürgermeisterin

*Im Internet veröffentlicht am 20.08.2013*

# Doppeljubiläum am großen Festwochenende

Die Schwerinerinnen und Schweriner zeigen große Verbundenheit mit ihrer städtischen Musikschule, die am 1. September vor 60 Jahren mit 38 Schülerinnen und Schülern ihren Unterricht aufgenommen hat: „Wir konnten zu unseren Jubiläums-Veranstaltungen bisher 5000 Zuhörerinnen und Zuhörer begrüßen“, berichtet die stellvertretende Schulleiterin Christina Lüdicke.

Ihren Höhepunkt erreichen die Feierlichkeiten am 30. und 31. August mit dem Festwochenende im Rahmen des Schweriner Kultur- und Gartensommers. Zum Auftakt gibt es am Freitag, den 30.08.2013 um 15 Uhr das Preisträgerkonzert des 6. Kompositionswettbewerbs KONkreativ.

Die Nachwuchskomponierenden stellen im Brigitte Feldtmann Saal des Konservatoriums noch einmal einige ihrer Stücke vor und erhalten ihre Urkunden und Preise.

Phantasievolle Titel wie z. B. „Das hüpfende Kaninchen“ von Rojin Tietke oder „Sentimental Toothbrush“ von Sönke Weißer versprechen ebenso wie Ausschnitte aus dem Musical „Trabi, Trabi“ von Eckart Möbius ein spannendes Konzert. Zwischen den Stücken, die zum Teil zweimal erklingen, geben die Komponistinnen und Komponisten ein paar interessante Informationen zu ihren Arbeiten. Der



Am letzten August-Wochenende feiert das Konservatorium seinen 60. Geburtstag und die Schelfoniker werden 20 Jahre alt. © Landeshauptstadt Schwerin

Eintritt ist frei.

Um 19 Uhr geht es am 30.08.2013 weiter mit einem KON-Takte-Special. Im Goldenen Saal des Neustädtischen Palais geben sich prominente Ehemalige bei einer Gala die Ehre und treten für „ihr“ Konservatorium auf. Es musizieren Veronika Wilhelm (Violoncello), Ulrike Petersen (Violine), Johannes Petersen (Violoncello), Gertrud Schmidt-Petersen (Klavier), Christian W. Petersen (Horn), Jeanett Neumeister (Gesang begleitet von Christiane Möckel (Klavier) sowie Gudrun Jahn (Querflöte) mit ihrer Klavierpartnerin Brita Wiederanders.

## Festkonzert der Schelfoniker

Die „Schelfoniker“ begehen ihr 20-jähriges Bestehen mit einem großen Festkonzert in der Schelfkirche am Sonnabend, den 31.08.2013 um 16:30 Uhr. Dabei wird auch der 100. Geburtstag des bedeutenden britischen Komponisten Benjamin Britten gewürdigt, erklingt Musik des Namenspatrons der Musikschule Johann Wilhelm Hertel, lässt ein ständiger Gast des Orchesters - Helmut Piper - eine eigene Komposition uraufführen, dirigiert der Gründer der „Schelfoniker“ Achim Schuster eine selbst arrangierte Orgeltoccata des langjährigen Schweriner Domorganisten Georg Gothe und letztendlich zeigen sich die „Schelfoniker“ unter

der Leitung von Wolfgang Friedrich von der tänzerischen Seite mit Musicalmelodien und Tangomusik. Der Eintritt kostet 6 Euro (ermäßigt 4 Euro).

## Lange nach des Konservatoriums

Mit einer „Langen Nacht des Konservatoriums“ feiern Musikfreunde, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrende am 31.08.2013 ab 18 Uhr mit verschiedenen musikalischen Überraschungen und einer Benefiz-Kunstauktion (ab 19 Uhr, Vorbesichtigung ab 11 Uhr im Konservatorium) in den Geburtstag hinein.

Junge Schülerinnen und Schüler unter der Leitung von Katharina Kaschny und Gudrun Müller eröffnen den Abend mit einem Geburtstagsständchen unter dem Motto „1-2-3, wer ist dabei“.

Gegen 20.45 Uhr geht es mit musikalischen Überraschungen weiter. Lehrende, Ehemalige und Gäste haben ein Programm aus Musical, Jazz und Klassik zusammengestellt, das pünktlich um 24 Uhr endet. Denn dann wird auf den 60. Geburtstag des Konservatoriums angestoßen und die lange Nacht kann bei netten Gesprächen ausklingen.

In den Pausen zwischen durch sorgt die Band „jazzIG“ für den passenden musikalischen Hintergrund. Auch für ein Catering ist gesorgt. Der Eintritt für die „Lange Nacht“ ist frei.

## Neuer Anlauf für Übernachtungssteuer

Die Landeshauptstadt nimmt nach den Hinweisen des Innenministeriums einen neuen Anlauf zur Einführung einer „Übernachtungssteuer“ in Schwerin. Im Unterschied zu der vom Innenministerium kritisierten Satzung zur Einführung einer „Kulturförderabgabe“ orientiert sich die neue „Übernachtungssteuer“ - den Empfehlungen des Innenministeriums folgend - am Vorbild der Stadt Lübeck und soll ab Jahresbeginn 2014 in Höhe von fünf Prozent auf den jeweiligen Übernachtungspreis erhoben werden. Um den Aufwand für die Beherbergungsbetriebe so gering wie möglich zu halten, soll die

Steuer quartalsweise mittels Selbsterklärung der Betriebe erhoben werden. Ursprünglich hatte die Stadt Schwerin mit einer „Kulturförderabgabe“ feste Beträge von 1 bzw. maximal 2 Euro pro Person und Nacht geplant. Übernachtungen, die weniger als 25 Euro kosten, sollten gar nicht von der Abgabe erfasst werden.

Wie bisher bleiben auch bei der neuen Übernachtungssteuer Dienstreisen - und damit etwa 50 Prozent der rund 350.000 Übernachtungen in Schwerin - von der Übernachtungssteuer verschont. Die Übernachtungssteuer soll zusätzliche Einnahmen von jährlich 350 000 Euro bringen.

## 20 Jahre Städtepartnerschaft zwischen Schwerin und Tallinn

Bereits seit 1970 bestehen enge Kontakte zur Hauptstadt Estlands, aber erst am 11. August 1993 ist die Städtepartnerschaft zwischen beiden Hauptstädten vertraglich besiegelt worden. Stadtpräsident Stephan Nolte und Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow haben dem Tallinner Bürgermeister Edgar Savisaar anlässlich des 20. Jubiläums die Grüße der Stadt sowie der Schwerinerinnen und Schweriner übermittelt. In der Grußadresse würdigen Stadtpräsident und Oberbürgermeisterin die Qualität und Vielfalt der städtepartnerschaftlichen Beziehungen: „Viele schöne Momente haben die Bürgerinnen und Bürger

unserer beiden Städte miteinander erlebt. Beispielhaft ist die jährliche Mathematikolympiade, die mittlerweile auf eine mehrjährige Tradition zurückblicken kann und ein fester Bestandteil der Städtepartnerschaft, aber auch der Begegnung von Schülerinnen und Schülern aus Schwerin und Tallinn geworden ist.“ Auch das internationale Flower Festival Tallinn ist ein gutes Beispiel der Zusammenarbeit. Schwerin war bei dem internationalen Blumenfestival in den letzten Jahren mehrfach durch die Firma Proske & Steinhausen Landschaftsarchitektur GmbH vertreten, die zuletzt sogar den Hauptpreis gewonnen hat.